



4.3.2-565 Geflügelpest / AllgVfg

Verbraucherschutz

München, 16.03.2017

Tiergesundheit: Geflügelpest;

– Aufstallung von Geflügel

– Verbot von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts München vom 21.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel sowie vom 24.11.2016 zum Verbot von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen werden hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die bayernweit verfügten Schutzmaßnahmen, zu denen auch die Allgemeinverfügungen des Landratsamts München vom 21. und 24.11.2016 gehören, haben sich bewährt. Inzwischen weisen die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln auf ein rückläufiges Geflügelpest-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Auch beim Hausgeflügel wurden bayernweit in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Aufgrund des rückläufigen Geflügelpest-Geschehens bei Wildvögeln sowie des Ausbleibens neuer Fälle bei Hausgeflügel konnten die im November 2016 angeordneten Schutzmaßnahmen wieder aufgehoben werden.
2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.
3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

1. Die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 18.11.2016 ist noch bis zum 20.05.2017 gültig. Alle Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die dort festgelegten strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Auch nach Aufhebung der Allgemeinverfügungen können durch Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen im Einzelfall Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Diese wären dann jedoch voraussichtlich regional begrenzt. Bitte informieren Sie sich weiterhin über das Geflügelpest-Geschehen und etwaige Anordnungen oder Verfügungen.
3. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Fachbereich 4.3.3 – Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375).

Strube